

auf einen Montag oder Frentag fällt, kein Weihnachtsnachttag mehr gehalten werden soll, weil sonst in diesen Jahren drey Feiertage auf einander folgen würden, und daß dann, wann kein Weihnachtsnachttag gehalten wird, die heilige Communion nicht bloß am Weihnachtstage selbst, sondern auch am vorhergehenden Sonntag begangen werden soll.

Von diesem Beschlusse wird sowohl dem Eobl. Kirchenrathe, als Ihro Hochwürden, Herren Antistes Hess, zu Händen der E. Geistlichkeit, Kenntniß gegeben.

---

**Verordnung vom 10. December 1808,  
betreffend eine periodische Censur der  
Landschreiber und Schuldenboten.**

---

Der Kleine Rath, nach Anhörung des ihm, in Folge Auftrags vom 10ten passati, von der Notariats-Commission unterm 24sten ejusdem hinterbrachten Gutachtens, betreffend eine periodische Erneuerung der Landschreiber und Schuldenboten, — hat, da alle anderen Stellen im Civilfache der Amovibilität unterworfen sind, auch

eine periodische Censur der Landschreiber und Schuldenboten in mehreren Rücksichten sehr zweckmäßig erachtet, und beschlossen:

1.) Der Kleine Rath wird die sämtlichen Landschreiber das erste Mal nach sechs Jahren von dato an, und dann ferner je zu sechs Jahren um, einer neuen Wahl unterwerfen; zu welchem Ende die Notariats-Commission demselben jedesmal vor der periodischen Erneuerung dieser Beamten, über ihr Verhalten und ihre Geschäftsführung einen Bericht erstatten wird.

2.) Auch die Schuldenböte wird der Kleine Rath auf gleiche Weise und Termine, wie die Landschreiber, und ebenfalls nach vorher eingeholtem Bericht der Notariats-Commission, der Censur unterwerfen.

Gegenwärtiger Beschluß wird der Notariats-Commission zur Kenntniß der dieselbe betreffenden Bestimmungen, und um den Landschreibern und Schuldenboten das Nöthige bekannt zu machen, zugestellt.

---